
**Polzeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
auf den Straßen sowie in den Anlagen der Kreisstadt Homburg
vom 08. März 2016
in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07. November 2023**

Aufgrund der §§ 1 Absatz 2 und des § 59 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) vom 08. November 1989, Amtsblatt des Saarlandes (ABL.) S. 1750, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Polizeirechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2014, ABL. I S. 1465, erlässt der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Kreisstadt Homburg folgende Polizeiverordnung:

**I. Abschnitt
- Geltungsbereich -**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Straßen gem. § 2 des Saarl. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die Bundesfernstraßen gem. § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der zurzeit geltenden Fassung. Über den straßenrechtlichen Begriff hinausgehend gehören zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung auch mit dem Straßenkörper verbundene Möblierungen, Pflanzkübel und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Straßen, Wege und Plätze, auf denen ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 ein öffentlicher Verkehr tatsächlich eröffnet und zugelassen ist.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere öffentliche Park- und Grünanlagen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Spazierwege, Denkmäler, sonstige städt. Einrichtungen, Brunnen, Waldungen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Schulhöfe in den Grundschulen, für die die Stadt Schulträger im Sinne des § 38 Absatz 1 Schulordnungsgesetz ist, sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt
- Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit -

§ 2
Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Auf Straßen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme, behindert oder belästigt werden.
- (2) Absatz 1 findet auf die Teilnahme am Straßenverkehr keine Anwendung. In soweit gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 3
Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen in ihrer Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Anlagen nicht abseits der Wege betreten werden, wenn
 1. besondere Anschläge oder Hinweistafeln dies verbieten,
 2. Einfriedungen oder Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.
- (2) Gefährdende Ball- und Bewegungsspiele sind nur in dazu ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (3) Es ist verboten,
 1. in den Anlagen im Freien zu übernachten;
 2. in den Anlagen zum Wohnen oder Schlafen geeignete Einrichtungen aufzustellen;
 3. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung und einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, in den Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden, Behörden sowie insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 4. Betätigungen, welche nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden, jedoch einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, an den unter Nummer 3 genannten Orten nachzugehen;
 5. in den Anlagen Abfälle außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter zu beseitigen und so die Anlagen zu verunreinigen;
 6. Eisflächen ohne ausdrückliche Freigabe für die Öffentlichkeit zu betreten.

§ 4

Anpflanzungen, Grundstückseinfriedungen

- (1) Grundstückseinfriedungen sind unbeschadet ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit so anzulegen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, Einfriedungen, welche aus Pflanzen oder unter Verwendung von Pflanzen hergestellt sind, regelmäßig zu pflegen und, soweit sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nachzuschneiden. Verkehrszeichen und –einrichtungen dürfen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Geh- und/oder Radwegen ist ein Lichtraumprofil von 3 Metern Höhe, über Fahrbahnen von 4,50 Metern Höhe von Bewuchs freizuhalten. Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum herabfallen können oder Dritte nicht geschädigt werden.

§ 5

Hunde

- (1) Hundehaltern und -führern ist es untersagt, Hunde im Geltungsbereich des § 1 unbeaufsichtigt frei umherlaufen zu lassen. Wer einen Hund außerhalb befriedeten Besitztums führt, muss die Gewähr dafür bieten, den Hund so beaufsichtigen bzw. führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht zu Schaden kommen. Hunde mit einem Körpergewicht von mehr als 20 kg oder einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm sind stets an der Leine zu führen. § 5 Absatz 3 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26.7.2000 (Amtsbl. S. 1246) bleibt unberührt. Im Stadtpark sind Hunde stets anzuleinen.
- (2) In Weihern oder Gewässern in öffentlichen Anlagen ist der Aufenthalt von Hunden untersagt.
- (3) Die Mitnahme von Hunden auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, städt. Schulhöfe sowie sonstige städt. Einrichtungen ist verboten.
- (4) Den Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, die Hunde auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen abkoten zu lassen, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Das Füttern verwilderter Haustauben und Wildtauben ist im Geltungsbereich des § 1 verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von diesen Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann. Ein artgerechtes Füttern ist nur zulässig an Taubenhäusern, die von der Kreisstadt Homburg oder mit deren Genehmigung aufgestellt wurden.
- (2) Das Füttern von Wasservögeln an Ufern und Gewässern ist verboten.“

§ 7 Kinderspielplätze

- (3) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen, die nicht Aufsichtspersonen anwesender Kinder sind, ist nicht gestattet. Die Benutzung der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte ist nur zu den vorgesehenen Zwecken erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 8 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Schachtdeckel zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

§ 9 Badeverbot

- (1) Es ist verboten, in Gewässern zu baden, soweit das Baden nicht ausdrücklich zugelassen ist. Gewässer sind die fließenden oder stehenden Binnengewässer.
- (2) Die Einrichtung einer Badeanstalt an einem Gewässer bedarf, unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 10
Bauliche Anlagen, Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen sowie Lichtwerbungen an öffentlichen Straßen und in Anlagen, müssen so errichtet werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Soweit durch das Aufstellen von Werbeanlagen der Gemeingebrauch an der Straße überschritten wird, bedarf der Aufsteller der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde, soweit sich aus Bundes- oder Landesrecht nicht eine hiervon abweichende Zuständigkeit ergibt.
Die Vorschriften der Satzung der Stadt Homburg über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 8. Dezember 1965 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 8. August 1968 bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

§ 11
Papierkörbe, Sammelbehälter

- (1) In öffentliche zugängliche Papierkörbe dürfen Haus- oder Gewerbeabfälle nicht eingeworfen werden.
- (2) In Wertstoff-Sammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr eingeworfen werden. Wertstoffe können auch beim EVS Wertstoff-Zentrum Homburg, Am Zunderbaum, innerhalb der Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Wertstoffe neben den Sammelbehältern nach Absatz 1 und 2 oder außerhalb des EVS Wertstoff-Zentrums zu lagern oder abzulagern.

§ 12
Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, Gewässer oder in den Boden gelangen können, sind im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung unzulässig. § 5 Absatz 3 Buchstabe h) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) der Kreisstadt Homburg vom 13. Mai 1998, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17. Oktober 2000, bleibt unberührt.

§ 13
Bemalungs- und Plakatierungsverbot

- (1) Es ist verboten, Straßen, Anlagen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu beschriften oder zu besprühen. Das Plakatieren im Bereich von Straßen und Anlagen nach S. 1 ist nur mit Genehmigung zulässig. Satz 1 und 2 finden auf Zubehör und sonstigen Nebenanlagen entsprechende Anwendung.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt, ist unverzüglich zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft gleichermaßen auch den Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 14
Grünstreifen, Grünflächen

Grünstreifen oder Grünflächen dürfen von Kraftfahrzeugen weder befahren noch beparkt werden.

§ 15
Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Kreisstadt Homburg gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) festgesetzten und ihm schriftlich mitgeteilten Hausnummer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Eingang der Mitteilung der Hausnummer, zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist nicht als Zahlwort, sondern als Ziffer bzw. Ziffernfolge darzustellen, ggf. ergänzt um Buchstaben.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 8,5 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.
- (4) Die Hausnummer ist an dem Gebäude straßenseitig zu befestigen. Sie ist so anzubringen, dass sie von der an dem Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche gut lesbar ist. Ist sie von dort nicht deutlich lesbar, ist die Hausnummer unmittelbar am Eingang zu dem Grundstück bzw. Gebäude anzubringen. Eine unleserliche oder unvollständige Nummerierung ist unverzüglich zu erneuern bzw. zu ergänzen.

III. Abschnitt
- Schlussbestimmungen -

§ 16
Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Ortspolizeibehörde.

§ 17
Genehmigung, Erlaubnis

- (1) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder einer Erlaubnis nach dieser Polizeiverordnung entscheidet die Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Erlaubnis oder Genehmigung ist mindestens eine Woche, bevor die erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Handlung vorgenommen werden soll, zu beantragen. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltensregeln nach § 2 Absatz 1 verletzt,
 2. Anlagen entgegen der Verbote nach § 3 Absatz 3 benutzt,
 3. seiner Pflegeverpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht nachkommt,
 - 3a. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 es unterlässt, über Geh- und/oder Radwegen ein Lichtraumprofil von 3 m Höhe, über Fahrbahnen ein Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe von Bewuchs freizuhalten,
 - 3b. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 es unterlässt, ausgedorrte Äste rechtzeitig zu entfernen,
 4. entgegen dem Verbot des § 5 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder in Weiher oder Gewässer läßt oder auf Liegewiesen oder Spielplätze mitnimmt,

-
- 4a. die Verhaltensregel für Hundeführer außerhalb befriedeten Besitztums nach § 5 Absatz 1 Satz 2 verletzt,
 - 4b. die Anleingebote des § 5 Absatz 1 Satz 3 und 5 missachtet,
 5. entgegen dem Verbot des § 5 Absatz 4 Hunde auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen abkoten läßt, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen,
 6. entgegen dem Verbot des § 6 verwilderte Haustauben, Wildtauben oder Wasservögel füttert,
 7. sich entgegen § 7 Absatz 1 nach Vollendung des 14. Lebensjahrs unbefugt auf Spielplätzen aufhält oder den Spielplatz oder die aufgestellten Spielgeräte zweckentfremdet benutzt,
 8. entgegen dem Verbot des § 7 Absatz 3 auf Spielplätzen Tiere mit sich führt,
 9. entgegen dem Verbot des § 8 Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Schachtdeckel verdeckt oder deren Gebrauchsfähigkeit auf sonstige Weise beeinträchtigt,
 10. entgegen dem Verbot des § 9 Absatz 1 in Gewässern badet, in denen das Baden nicht ausdrücklich zugelassen ist,
 11. es unterläßt, eine nach § 9 Absatz 2 erforderliche Genehmigung zu beantragen,
 12. in öffentlichen Papierkörben entgegen dem Verbot des § 11 Absatz 1 Haus- oder Gewerbeabfälle einwirft,
 13. in Sammelbehältern andere als nach § 11 Absatz 2 zugelassene Stoffe einwirft oder zugelassene Wertstoffe neben den Sammelbehältern oder außerhalb des EVS Wertstoff-Zentrums lagert oder ablagert,
 14. entgegen § 12 Fahrzeuge oder andere Gegenstände, von denen wassergefährdende Stoffe ausgehen können, außerhalb von hierfür zugelassenen Anlagen reinigt,
 15. entgegen dem Verbot des § 13 Absatz 1 Straßen, Anlagen oder öffentliche Gebäude oder Zubehör oder sonstige Nebenanlagen bemalt, beschriftet, besprüht oder ohne die erforderliche Genehmigung plakatiert oder seiner Beseitigungspflicht nach § 13 Absatz 2 nicht unverzüglich nachkommt,
 16. entgegen dem Verbot des § 14 Grünstreifen oder -flächen mit Fahrzeugen befährt oder beparkt,
 17. entgegen § 15 die Hausnummerierung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise vornimmt, erneuert oder ergänzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.
Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Homburg, den 08.03.2016

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind